

Rechtsinformation

Aufsichtspflicht

Solange ein Jugendlicher minderjährig, also noch nicht 18 Jahre alt ist, haben in der Regel Vater und Mutter das Recht und die Pflicht, für ihn zu sorgen (elterliche Sorge).

Die Aufsichtspflicht ist Teil dieser gesetzlichen Personensorge. Sie dient dazu, den Minderjährigen selbst vor Schaden zu bewahren und Dritte vor Schädigung durch den Minderjährigen zu schützen.

Von den Sorgeberechtigten haben Übungsleiter, Jugendleiter und Betreuer vertraglich die Aufsicht über die Kinder und Jugendlichen übernommen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Sportverein z.B. eine Übungsstunde durchführen, einen Wettkampf besuchen oder Ferienspiele veranstalten. Die Aufsicht über die Kinder und Jugendlichen hat zwei Richtungen, wie oben bereits gesagt; einerseits soll sie den Schutz des Kindes oder des Jugendlichen bewirken und andererseits sollen Dritte vor Schäden, die das Kind oder der Jugendliche oft aus Unaufmerksamkeit oder Leichtsinn verursacht, bewahrt werden. Dabei ist ständige Belehrung und Warnung, laufende Überwachung und ein Eingreifen von Fall zu Fall durch den Betreuer erforderlich.

Hierzu soll sich der Jugendleiter, Übungsleiter oder Betreuer der pädagogisch sinnvollsten Mittel bedienen, denn die Belehrungen, Überwachungen und das Eingreifen müssen den zu Betreuenden gegenüber in der ihnen gemäßen Weise entsprechend dem Charakter und der Entwicklungs- und Altersstufe erfolgen.

Zu warnen ist dabei in erster Linie vor den alltäglichen Gefahren, die sich im Haus und in der Öffentlichkeit in vielerlei Hinsicht ergeben können, die Gefahren des Straßenverkehrs gehören selbstverständlich dazu.

Aufzuklären und zu warnen ist aber auch vor den besonderen Gefahren, die die Ferienspiele mit sich bringen, so z.B. der Umgang mit den entsprechenden Geräten, der Umgang mit Feuer beim Grillen, die Ausrüstung und das Verhalten auf Wanderungen und insbesondere das Verhalten auf den Fahrradtouren, die ja unmittelbar mit dem Straßenverkehr in Zusammenhang stehen. Sollten diese Warnungen unbeachtet bleiben, so ist der Jugendleiter, Übungsleiter oder Betreuer nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, entsprechend einzugreifen und zwar in dem Umfang, wie es zur Abwendung eines möglichen Gefahrenzustandes erforderlich ist.

Zur Aufsichtspflicht gehört es, dass der Betreuer organisatorische Vorkehrungen trifft, mögliche Gefahren während Veranstaltungen meidet, dass er Geräte und Räume auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft, aber auch, dass er auf Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit achtet.

Der Jugendleiter muss sich in jeder Situation seiner besonderen Verantwortung bewusst sein.

Haftung

Anschließend noch ein Wort zur Haftung: Wenn ein Schadensfall eintritt, ist der Jammer groß. Der Jugendleiter, Übungsleiter oder Betreuer muss dann nachweisen, dass er seiner Aufsichtspflicht genügt hat. In diesem Fall wird er einer Verletzung der Aufsichtspflicht bezichtigt.

Sollte trotz aller Sorgfalt ein Jugend- oder Übungsleiter oder Betreuer einmal unaufmerksam sein, schließlich sind sie ja auch nur Menschen mit Belastungsgrenzen, und sollte gerade deshalb etwas passieren, so ist es wichtig, eine entsprechende Mitarbeiter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

In den Versicherungsverträgen des Bayer. Landessportverbandes ist in der Regel das Risiko von Schäden aus Aufsichtspflichtverletzungen von Mitarbeitern mit abgedeckt.